

OSANN – MONZEL

DAS WEINDORF MIT WEITBLICK



Richtlinie

Jubiläen



Richtlinie bei Jubiläen

Diese Richtlinie betrifft folgende Anlässe:

Altersjubiläen, Ehejubiläen, Vereinsjubiläen, Betriebs- und Firmenjubiläen, Dienstjubiläen

Im Rahmen der wahrzunehmenden Repräsentationspflichten der Ortsgemeinde Osann-Monzel werden zu bestimmten Anlässen unter gleichzeitiger Überreichung von Repräsentationsgeschenken offizielle Ehrungen vorgenommen.

§ 1 Altersjubiläen

- (1) Eine Gratulation durch die Ortsgemeinde erfolgt anhand der bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land geführten Datenbank für Jubilare nach Vollendung des 80., 90., 95., 100. und jeden weiteren Lebensjahres.
- (2) Wert Repräsentationsgeschenk: 45,- €
- (3) Im Rahmen der jeweiligen Terminabstimmung soll abgefragt werden, in welcher Form (Präsentkorb oder Gutschein) das Repräsentationsgeschenk überreicht werden soll und ggfls. von welchem ortsansässigen Unternehmen/Betrieb das Geschenk sein soll.
- (4) In Sonderfällen kann auch aus gegebenem Anlass (z.B. Wunsch des Jubilars) ein anderes gleichwertiges Geschenk oder Geldgeschenk in vorgenannter Höhe überreicht werden.
- (5) Ist von einem/r Bürger/in ein Sperrvermerk bei der Verbandsgemeindeverwaltung hinterlegt, ist diese/r Bürger/in automatisch aus dem Kreis der Jubilare durch die Ortsgemeinde / Verbandsgemeinde ausgeschlossen. D.h., dass diese Sperrung auch den Verzicht eines Besuches durch einen Vertreter der Ortsgemeinde bei Geburtstagen / Jubiläen beinhaltet.



§ 2 Ehejubiläen

(1) Eine Gratulation durch die Ortsgemeinde erfolgt anhand der bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land geführten Datenbank für Jubilare.

(2) Anlass und Wert Repräsentationsgeschenk

50 Jahre	Goldene Hochzeit	50,- €
60 Jahre	Diamantene Hochzeit	60,- €
65 Jahre	Eiserne Hochzeit	65,- €
70 Jahre	Gnadenhochzeit	70,- €

(3) Ansonsten gilt § 1 Absatz (3) bis (5) gleichlautend.

§ 3 Vereinsjubiläen

(1) Gratulation bei 25-jährigem, 50-jährigem, 75-jährigem und 100-jährigem Vereinsjubiläum und fortführend im 25-Jahres-Rhythmus.

(2) Ortsvereine mit karnevalistischem Vereinszweck ab einem 22-jährigen Jubiläum im 22-Jahres-Rhythmus.

(3) Wert Repräsentationsgeschenk:

25-jähriges Jubiläum	100,- €
50-jähriges Jubiläum	150,- €
75-jähriges Jubiläum	200,- €
100-jähriges Jubiläum	250,- €
125-jähriges Jubiläum	300,- €
150-jähriges Jubiläum	350,- €

Je weitere 25 Jahre erhöht sich der Wert des Geschenkes um je 50,- €.

Vereine mit karnevalistischem Vereinszweck

22-jähriges Jubiläum	100,- €
44-jähriges Jubiläum	150,- €
66-jähriges Jubiläum	200,- €

Je weitere 22 Jahre erhöht sich der Wert des Geschenkes um je 50,- €.



- (4) Ortsansässigen Vereinen (förderfähige Vereine gem. „Richtlinie Vereinsförderung“) wird auf schriftlichen Antrag die kostenfreie Nutzung von gemeindeeigenen Einrichtungen anlässlich der Durchführung von Jubiläumsveranstaltungen gestattet. Die Nebenkosten wie Strom, Wasser, etc. sind weiterhin zu zahlen. Dies betrifft einen 10-Jahres bzw. 25-Jahres Rhythmus. Bei Vereinen mit karnevalistischem Vereinszweck wird entsprechend verfahren.¹
- (5) Repräsentationsgeschenke für förderfähige Vereine / Institutionen gemäß „Richtlinie Vereinsförderung“.

§ 4 Betriebs- und Firmenjubiläen

- (1) Bei Einladung zu einem Betriebs- oder Firmenjubiläen wird ein Repräsentationsgeschenk im Wert von 100,- € überreicht.

§ 5 Dienstjubiläen

- (1) Gratulation bei 10-jährigem, 20-jährigem, 25-jährigem, 40-jährigem Dienstjubiläum bei Angestellten der Ortsgemeinde.
- (2) Wert Repräsentationsgeschenk:

10-jähriges Jubiläum	100,- €
20-jähriges Jubiläum	150,- €
25-jähriges Jubiläum	350,- € (nach TVöD § 23)
40-jähriges Jubiläum	500,- € (nach TVöD § 23)

§ 6 Entscheidungsbefugnisse des Ortsbürgermeisters / Vertreters

- (1) Die Ehrungen sind durch den Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter / Beigeordneten bzw. durch ein Mitglied des Gemeinderates vorzunehmen.
- (2) Präsente sollen möglichst in den ortsansässigen Geschäften/Betrieben gekauft werden.

§ 7 Haushaltsmittel

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die anfallenden Kosten dieser Richtlinie sind jährlich in den Haushalt einzustellen.

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 14.06.2017



§ 8 Rechtsanspruch

Auf die Ehrungen und Präsente besteht, mit Ausnahme von Ehrungen nach TVöD, kein Rechtsanspruch.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 08. März 2018 in Kraft.

Osann-Monzel, den 08.03.2018

Für die Ortsgemeinde Osann-Monzel


Armin Kohnz
Ortsbürgermeister

